Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2938

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

— Nr. 2882 der Drucksachen —

Berichterstatter:
Abgeordneter Hoppe

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem obigen Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen, ein Gesetz zur Neuregelung des Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsrechts bis zum 31. Dezember 1952 den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Bonn, den 12. Dezember 1951

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Arndt	Hoppe
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

- Nr. 2882 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
§ 8 Absatz 4, §§ 31, 152 und 153 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind bis zum 31. Dezember 1953 nicht anzuwenden.	unverändert
	§ 1 a
	Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin die Übernahme des Gesetzes gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung beschlossen hat.
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.	unverändert